

Vertrag nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG

Zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den an der Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl beteiligten kommunalen Körperschaften schließen

die Große Kreisstadt Dinkelsbühl (im folgenden Schulsitzgemeinde genannt)

und die Gemeinden Langfurth, Mönchsroth, Weiltingen, Wilburgstetten und Wittelshofen (im folgenden Vertragsgemeinden genannt)

gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG folgenden

Vertrag

§ 1

Die vertragsgegenständliche Schule ist eine Mittelschule.

Sie führt die Bezeichnung Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl

Sie hat ihren Sitz in Dinkelsbühl.

§ 2

Dieser Vertrag umfasst das Gebiet der

- a) Gemeinde Langfurth,
- b) Gemeinde Mönchsroth,
- c) Gemeinde Weiltingen,
- d) Gemeinde Wilburgstetten und
- e) Gemeinde Wittelshofen

hinsichtlich der von diesen Gemeinden in die Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl entsandten Schüler. Auf die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30.07.2010 (RABl. Nr. 17/2010) wird Bezug genommen. Aufgrund des Mittelschulverbundes Hesselberg liegt ein gemeinsamer Schulsprengel vor.

§ 3

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl übernimmt für die Schule den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal (Schulaufwand).

§ 4

- (1) Die Beförderung der Schüler aus der Schulsitzgemeinde und den Vertragsgemeinden zur Schule wird durch die Schulsitzgemeinde geregelt.
- (2) Finanzhilfen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Schüler zur Schule werden durch die Schulsitzgemeinde beantragt.
- (3) Die durch Zuschüsse nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten werden der Schulsitzgemeinde von den Vertragsgemeinden entsprechend der jeweiligen Schülerzahl erstattet.

§ 5

- (1) Die Schulsitzgemeinde stellt für den Lehr- und Lernbetrieb der Schule die Schulanlage samt Einrichtung und Ausstattung einschließlich der vorgeschriebenen und benötigten Lehr- und Lernmittel zur Verfügung. Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Schulvermögens obliegt der Schulsitzgemeinde. Die Vorschriften des KommZG gelten entsprechend (Art. 8 Abs. 1 Satz 3, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG). Art. 14 BaySchFG findet Anwendung.
- (2) Zu den Obliegenheiten der Schulsitzgemeinde gehören über Abs. 1 hinaus insbesondere die
 - Bereitstellung der Einrichtungen für die Betreuung der Kinder außerhalb der Unterrichtszeit, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichts notwendig sind,
 - Durchführung der Wahl zum Elternbeirat für die Schule nach Maßgabe der hierzu erlassenen Vorschriften,
 - Bereitstellung des Hauspersonals.

§ 6

- (1) Die Schulsitzgemeinde stellt den für den Betrieb und die Unterhaltung der Schule erforderlichen Schulaufwand fest. Zu den Aufwendungen des Schulaufwandes gehören insbesondere:
 - Kosten des Hauspersonals
 - Gebäudeunterhalt, Unterhalt der Außenanlagen einschließlich Sportanlagen
 - Bürobedarf, Fernspreckgebühren, Amtsblätter, Sachbedarf der Lehrkräfte
 - Energiekosten
 - Reinigung, Beheizung und Beleuchtung
 - Lehr- und Unterrichtsmaterial
 - Aufwand für Lernmittel (nach Abzug staatlicher Zuschüsse)
 - Sonstige Ausgaben (Schulveranstaltung, Schülerunfallversicherung, Elternbeirat etc.)
 - Notwendige Beförderungen der Schüler auf Unterrichtswegen
 - Kosten für die Überlassung des Schulgebäudes und des darin befindlichen Inventars
- (2) Zu den Kosten für die Überlassung des Schulgebäudes und des darin befindlichen Inventars zählen auch kalkulatorische Kosten für das unbewegliche und bewegliche Anlagevermögen, die nach kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften ermittelt werden. Neben den erstmaligen Anschaffungs- und Herstellungskosten werden in der Berechnung alle künftigen vermö-

- genshaushaltsrelevanten Anschaffungen und Baukosten (z. B. Kosten einer erforderlichen Generalinstandsetzung) ab dem Schuljahr der Fertigstellung oder Beschaffung berücksichtigt.
- (3) Soweit der festgestellte Schulaufwand nicht anderweitig gedeckt ist, ist er unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler der Schulsitzgemeinde von den Vertragsgemeinden anteilig nach der Zahl der von der jeweiligen Vertragsgemeinde entsandten Schüler an die Schulsitzgemeinde zu erstatten.
 - (4) Stichtag für die Feststellung der Zahl der von der Schulsitzgemeinde und den Vertragsgemeinden entsandten Schüler ist der 1. Oktober jeden Jahres.
 - (5) Die Schulsitzgemeinde teilt den Vertragsgemeinden die Gesamtzahl und die Zahl der aus dem Gebiet der Schulsitzgemeinde und der Vertragsgemeinden entsandten Schüler, den anderweitig nicht gedeckten Schulaufwand durch einen Bescheid (Erstattungsbescheid) mit.
 - (6) Die Zahlung des nach Abs. 4 mitgeteilten, anderweitig nicht gedeckten anteiligen Schulaufwands hat durch die jeweilige Vertragsgemeinde innerhalb 1 Monats nach Eingang des Bescheids zu erfolgen.
 - (7) Bis zur endgültigen Abrechnung des jeweiligen Schuljahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15.10., 15.01., 15.04. und 15.07. des Jahres jeweils in Höhe des voraussichtlich nicht gedeckten Schulaufwandes verlangt.

§ 7

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über beabsichtigte Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Schulorganisation sich gegenseitig zu unterrichten.
- (2) Die Schulsitzgemeinde ist verpflichtet, den Vertragsgemeinden auf Verlangen jederzeit Einsicht in die für den Vollzug dieses Vertrages einschlägigen Akten, Haushaltsunterlagen, Sachbücher und Abrechnungsbelege zu gewähren und Erläuterungen hierzu zu geben.

§ 8

Soweit schulische Anlagen i.S. des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG, die Gegenstand dieses Vertrages sind, erweitert, ergänzt oder geändert werden müssen und die Kosten für die dadurch veranlassten Maßnahmen den Betrag von 25.000 € überschreiten, hat die Schulsitzgemeinde vor Beschluss über solche Maßnahmen die Vertragsgemeinden zu hören.

§ 9

Die Schulsitzgemeinde kann nach Anhörung der Schulleitung schulische Anlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, für außerschulische Zwecke Dritten zur Verfügung stellen, soweit nicht schulische oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen oder öffentliche Finanzierungsmittel hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 10

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch alle Gemeinden und nach Zustimmung des Landratsamtes Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit oder bis zur Änderung des Schulsprengels gemäß Art. 26 BayEUG. Bisher geleistete Zahlungen gelten als unbestritten.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres (31. Juli) kündigen. Die Kündigung durch eine Vertragsgemeinde muss schriftlich gegenüber der Schulsitzgemeinde erfolgen; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bei der Schulsitzgemeinde. Kündigt die Schulsitzgemeinde den Vertrag, so muss die Kündigung allen Vertragsgemeinden zugehen. Für die Fristwahrung ist in diesem Falle der zeitliche Eingang bei einer Vertragsgemeinde maßgeblich.
- (3) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Ansbach als der hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 3 BaySchFG).

§ 11

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Unterschriften:

.....
Klaus Miosga
1. Bürgermeister Gde. Langfurth

.....
Edith Stumpf
1. Bürgermeisterin Gde. Mönchroth

.....
Lore Meier
1. Bürgermeisterin Gde. Weiltingen

.....
Michael Sommer
1. Bürgermeister Gde. Wilburgstetten

.....
Werner Leibrich
1. Bürgermeister Gde. Wittelshofen

.....
Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister Stadt Dinkelsbühl